

Mieterverein Saxonia 1998 e.V.

Vereinsatzung

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Namen des Vereins lautet Mieterverein Saxonia 1998 e.V.

Der Verein ist beim Registergericht (Amtsgericht Riesa) in das Vereinsregister unter der Registernummer 671 eingetragen mit dem Zusatz „e.V.". Der Verein kann einem Dachverband beitreten. Sitz des Vereins ist die Stadt Riesa.

§2 Zweck

Beratung und Unterstützung seiner Mitglieder in miet- und wohnungsrechtlichen Fragen.

§ 3 Aufgaben des Vereins

Der Verein wird folgende Aufgaben erfüllen:

Der Verein berät seine Mitglieder zu mietrechtlichen und wohnungswirtschaftlichen Fragen im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen des BGB, Rechtsberatungsgesetzes (RBerG) und des Vereinsgesetzes (Vereinst) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein gewährt Unterstützung bei der Regulierung von Mietschulden, mit dem Ziel, diese kurzfristig zu tilgen. Durch die Schuldenberatung und -betreuung sollen Zwangsräumung und Obdachlosigkeit verhindert werden. Die Mitglieder des Vereines werden im Bedarfsfall, d.h. bei schwierigen rechtlichen Fragen anwaltlich beraten und vertreten. Hierfür schlägt ihnen der Verein gegebenenfalls RA-Sozietäten vor, die in ständiger Kooperation mit dem Verein stehen. Die Mitglieder sind jedoch an den Vorschlag nicht gebunden. Die entstehenden Kosten werden vom Verein nicht übernommen. Der Verein ist behilflich bei der Beschaffung von Wohnraum. Vereinsmitglieder werden bei der Gründung von Wohneigentum, Eintritt in Genossenschaften o. ä. Wohnformen informiert. Bauwillige Vereinsmitglieder können hinsichtlich baurechtlicher, finanztechnischer und steuerlicher Belange informiert werden. Der Verein wirkt mit Wohnungsgenossenschaften, -gesellschaften und Hausverwaltungen zusammen, um seine Mitglieder mit Wohnraum zu versorgen.

Mieterverein Saxonia 1998 .e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jeder natürlichen und juristischen Person frei, die sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der/ die Vorstandsvorsitzende. Eine Ablehnung kann nur durch Vorstandsbeschluss erfolgen. Über die Gründe der Ablehnung muss der Vorstand keine Mitteilung abgeben. Den Vereinsmitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins offen.

§ 5 Höhe des Mitgliedsbeitrags

Der Jahresbeitrag ist jährlich im voraus fällig. Er wird für das Zeitjahr entrichtet, berechnet ab dem Zeitpunkt des Eintritts. Die Aufnahmegebühr ist einmalig und sofort fällig. In Ausnahmefällen kann der Vorstand einer Teilzahlung vom Jahresbeitrag und Aufnahmegebühr zustimmen bzw. Jahresgebühren erlassen. Mitglieder, die über den Schluss des Vereinsjahres hinaus mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge im Verzug sind, werden an ihre Zahlungspflicht kostenpflichtig

erinnert. Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage führt zur Stundung der Beiträge, ausnahmsweise zum Erlass. Diese Entscheidung trifft der Vorstand. Beitragsrückerstattung ist in jedem Fall ausgeschlossen. Veränderungen aller Art, Umzug - neue Anschrift, neue Bankverbindung, sind unverzüglich dem Verein mitzuteilen. Bei Nichtmeldung werden entstehende Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft/Ausschluss aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig. Die Mitgliedschaft besteht mindestens für ein Jahr.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Mieterverein Saxonia 1998 .e.V.

Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die

Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) dem Kassenwart
- c) dem Schriftführer
- d) den 3 Beisitzern

Mieterverein Saxonia 1998 .e.V.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlagen der Jahresplanung
- Beschlussfassung Gebühren- und Geschäftsordnung für die Arbeit in den Beratungsstellen

Inhalt der Geschäftsordnung:

- Arbeitsinhalte der Vereinstätigkeit
 - Finanzordnung
 - Beitragsordnung
 - Jahresfinanzplan
 - Gebührenordnung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüssen von Mitgliedern

§ 10 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 5 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. In diesem Fall wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied durch Beschluss des Vorstandes gewählt

Mieterverein Saxonia 1998 .e.V.

§ 11 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage der Tagesordnung ist notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Vereinsauflösung,
3. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens ein

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Vereinsauflösung,
3. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zumachen.

Mieterverein Saxonia 1998 .e.V.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom 1. Vorstandssitzenden oder 2. Vorstandssitzenden zu unterzeichnen.

§ 13 Wahlordnung

Die Wahlberechtigung eines Mitgliedes ist gegeben, wenn das Mitglied mit seinem Jahresbeitrag nicht im Rückstand ist. Über den Antrag einer geheimen Wahl durch ein Mitglied des Vereins muss abgestimmt werden. Mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder wird die Form der Wahl bestimmt. Gewählt ist, wer zwei Drittel der erschienen Mitglieder auf sich vereinigt.

§ 14 Auflösung des Vereins

Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen des BGB §§ 47 ff. Das bestehende Guthaben des Vereins wird einem gemeinnützigen Verein übertragen.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt durch Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 13.04.2007 in Kraft.

Riesa, den 13.04.2007
Der Vorstand